B. Umweltbericht

erstellt von SMEETS + DAMASCHEK Planungsgesellschaft mbH. Weltersmühle 52, 50374 Erftstadt, September 2008

1 Einleitung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes TÜ 246 "Gewerbe-/ Industriegebiet Ville" liegt im Stadtteil Kerpen-Türnich nördlich der B 264 nördlich des bereits erschlossenen Industrie- und Gewerbegebietes Türnich 2 beidseits der Heisenbergstraße. Nördlich schließen sich die bereits rekultivierten Flächen des ehemaligen Tagebaues Frechen an.

Mit dem seit Sommer 1999 rechtsverbindlichen Bebauungsplan wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausbildung eines inzwischen überregional bedeutsamen Gewerbestandortes geschaffen.

Der Bebauungsplan wurde in den Jahren 2004 (1. Änderung) und 2007 (2. Änderung) geändert, um insbesondere den veränderten Anforderungsprofilen der Firmen Rechnung zu tragen. Die 2. Änderung wurde mit Bekanntmachung vom März 2007 rechtskräftig.

Die Realisierung des etwa 90 ha großen Gewerbe- und Industriegebietes war an die Maßgabe vernetzender Grünstrukturen im Zusammenhang mit der Rekultivierung des Tagebaus Frechen gebunden, die mit der Anlage von ca. 32 ha Ausgleichsflächen nördlich des Plangebietes festgesetzt worden sind (überwiegend im Bereich des Marienfeldes).

Mit der nun anstehenden 3. Änderung sollen in Teilbereichen die Erschließung bzw. die bisherige östliche Eingrünung des Gebietes modifiziert werden, um die räumlichen Möglichkeiten für die Ansiedlung oder Erweiterung von Betrieben zu verbessern.

In seiner Sitzung am 17.06.2008 hat der Rat der Stadt Kerpen den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung gefasst.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Im Umweltbericht sind zudem die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen darzustellen.

Der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung und gliedert sich entsprechend der Vorgaben der Anlage 1 zum Baugesetzbuch. Er beinhaltet die notwendigen Angaben bzw. Darstellungen zur Umweltprüfung und Abhandlung der Eingriffsregelung entsprechend § 6 LG NW, die für eine gerechte Abwägung der privaten und öffentlichen Belange nach § 1 Abs. 6 BauGB erforderlich sind. Aufgrund der in Teilen gleichen Betrachtungsobjekte erfolgt die Erfassung des Bestandes der Umwelt und von Natur und Landschaft in einer Form, die den Anforderungen des BauGB und des BNatSchG bzw. des LG NW gerecht wird.

1.1 Darstellung des Inhaltes und der Ziele des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan TÜ 246 / 3. Änderung beinhaltet Modifizierungen in drei Bereichen, mit denen die Grundzüge der Planung berührt werden. Das zugrunde liegende städtebauliche Gesamtkonzept (= landschaftlich geprägtes Ordnungsmuster mit breiten Grünkorridoren) bleibt allerdings erhalten.

Die Lage der Änderungsbereiche gibt die nachfolgende Übersicht wieder.

Abbildung 1: Lage der Änderungsbereiche

ÄNDERUNGSBEREICH 1: EINGESCHRÄNKTES INDUSTRIEGEBIET GI# IM NORDWESTEN (IGEFA)

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- · Verlängerung der vorhandenen Geigerstraße um ca. 80 m nach Westen, Neubau eines Wendeplatzes am Ende der Geigerstraße (Wenderadius 13,50 m)
- Verzicht auf die bisherige Ringerschließung

ÄNDERUNGSBEREICH 2: GEWERBEGEBIET GE2 IM WESTEN (PLANSTR. I)

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- · Festsetzung der bisher privaten Erschließungsanlage als öffentliche Straßenverkehrsfläche
- · flüssigere Trassierung und geringfügige Aufweitung der Verkehrsflächen im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (8,5 m Straßenbreite, größerer Innenradius, Aufweitung der Fahrbahn im Kurvenbereich etc.)

ÄNDERUNGSBEREICH 3: ERWEITERUNG DES PLUS-BETRIEBSGELÄNDES NACH SÜDEN

Das PLUS-Zentrallager im Norden des Plangebietes soll in Teilen neu geordnet und baulich ergänzt werden. Unter anderem ist geplant, die vorhandene Lagerhalle im Osten zu erweitern (Leergutlager) und südlich der geplanten Erweiterung ein zusätzliches Freilager anzuordnen (befestigte Fläche zur Lagerung von Paletten etc.).

Der geplante Anbau an die Lagerhalle ist dabei grundsätzlich mit den Vorschriften des rechtskräftigen Bebauungsplanes in Einklang zu bringen. Das geplante Freilager nimmt hingegen Flächen außerhalb der festgesetzten GI-Flächen (Industriegebiet) in Anspruch, die als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung M3 – waldartiger Bestand festgesetzt sind. Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes stehen damit der geplanten Lagerfläche entgegen.

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- · Ausdehnung der GI-Flächen (nunmehr GI**-Flächen) nach Süden zu Lasten des "grünen Keils" der sich ursprünglich aus der öffentlichen Grünfläche M3 nach Westen bis an die Röntgenstraße entwickeln sollte · Verzicht auf überbaubare Grundstücksflächen an der Röntgenstraße. Der vorhandene Abzweig von der Röntgenstraße erschließt zukünftig ausschließlich die Altpapierverwertung Lessenich
- · planungsrechtliche Sicherung einer ökologisch wirksamen Grünverbindung durch die Festsetzung privater Pflanzflächen m4 (in Anlehnung an den Bestand) und m5. In der entsprechenden textlichen Festsetzung wird eingeräumt, dass die Pflanzflächen an bis zu drei Stellen von notwendigen Verkehrswegen durchquert werden dürfen.
- · Beibehaltung der ursprünglichen textlichen Festsetzung Nr. 5 "Pflanzmaßnahmen im GI* (mindestens 8.000 m² Grünfläche)

1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne

Im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes sind folgende Fachgesetze und -pläne von Bedeutung:

- Baugesetzbuch (BauGB), zuletzt geändert am 21.12.2006
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), geändert am 23.10.2007 Sicherstellung einer wirksamen Umweltvorsorge
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), zuletzt geändert 08.04.2008

Erhaltung landschaftlicher Strukturen; Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher und natürlicher Gewässer; Schutz der natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt; Geringhalten schädlicher Umwelteinflüsse durch landschaftspflegerische Maßnahmen; Ausgleich von Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft; Sicherung des Erlebnis- und Erholungsraumes des Menschen

- Landschaftsgesetz (LG), zuletzt geändert 19.07.2007

Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung landschaftlicher Strukturen; sparsame, schonende und nachhaltige Nutzung der Naturgüter; Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der natürlichen oder naturnahen Gewässer; Geringhalten von schädlichen Umwelteinwirkungen; Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt; Schutz der natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt; Erhaltung und Entwicklung von Naturbeständen im besiedelten Bereich; Erhaltung unbebauter Bereiche und Entsiegelung nicht mehr benötigter versiegelter Flächen; Sicherung des Erlebnis- und Erholungsraumes des Menschen

- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), zuletzt geändert am 09.12.2004

Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens; Vermeidung von Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), zuletzt geändert am 10.05.2007
- Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG), zuletzt geändert am 11.12.2007

Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen; sparsame Verwendung des Wassers; Bewirtschaftung der Gewässer, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG), zuletzt geändert am 23.10.2007 Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre und Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 11.03.1980, zuletzt geändert am 12.10.2005 Erforschung und Erhaltung von Kulturdenkmalen und Denkmalbereichen

Als planerische Vorgaben werden die Inhalte des Regionalplanes, des Flächennutzungsplanes sowie des Landschaftsplanes betrachtet. Ferner werden bestehende Schutzgebiete bzw. –objekte berücksichtigt:

Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln (GEP Region Köln) - Stand 2001

Das Plangebiet wird als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung" (GIB) dargestellt. Flächen außerhalb des GIB werden nicht in Anspruch genommen.

Flächennutzungsplan Stadt Kerpen - Bebauungsplan TÜ 246 / 2. Änderung

Seit der 9. Änderung aus dem Jahre 1999 wird das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt. Am Nord- und Ostrand sind jeweils Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gekennzeichnet (Randeingrünung des Industriegebietes).

In einem nordwestlichen Bereich ist eine Abwasseranlage ohne Flächenabgrenzung angeordnet.

Die 39. Änderung "Grünvernetzung", rechtskräftig seit 06.03.2006, sieht eine großflächige Biotopvernetzung nördlich des Plangebietes zwischen dem Frechener Stadtgebiet und der Erftaue vor. Durch die externen Ausgleichsmaßnahmen des Bebauungsplanes TÜ 246 / 2. Änderung, der seit dem Jahre 2007 rechtskräftig ist, werden Teile dieser Grünvernetzung umgesetzt.

Landschaftsplan Nr. 6 "Rekultivierte Ville" des Rhein-Erft-Kreises – rechtskräftig seit 03.07.1990

Mit der 7. Änderung 2004 ist das Plangebiet als "Gebiet eines rechtskräftigen Bebauungsplanes" dokumentiert. Weitere Aussagen werden nicht getroffen.

Europäisches ökologisches Netz "Natura 2000" - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft – schutzwürdige Lebensräume

Etwa 1,5 km westlich des Plangebietes erstreckt sich das ca. 300 ha große FFH Gebiet DE-5106-301 "Kerpener Bruch und Parrig".

Geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich außerhalb. Dies trifft auch auf das Landschaftsschutzgebiet Mödrather Mühle 2.2-5 zu, welches etwa 250 m westlich des Plangebietes liegt. Im südlichen B-Plangebiet kommen die Biotopkatasterflächen BK 5106-528 "Hecke im Gewerbegebiet von Türnich" und BK 5106-529 "Kompensationsfläche im Gewerbegebiet Türnichs" vor. Unmittelbar an das Plangebiet grenzt die Biotopkatasterfläche 5106-527 "Waldfläche am Rückhaltebecken in Türnich" an.

1.3 Bedarf an Grund und Boden

Durch die Neuordnung der Bau-, Grün- und Verkehrsflächen verändert sich die Flächenbilanz wie folgt:

Flächenkategorie Veränderung BP TÜ 246 / 2. Änderung und 3. Änderung

Gewerbegebiet (GE) - 1.387 m² Industriegebiet (GI) + 6.030 m² Öffentliche Straßenverkehrsfläche + 537 m² Öffentliche Grünfläche - 5.180 m² Bilanz +/- 0 m²

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile ist voraussetzung zur Beurteilung der Umweltauswirkungen im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB und zur Abhandlung der Eingriffsregelung im Sinne der §§ 18-20 BNatSchG und der entsprechenden landesrechtlichen Regelung nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 (LG NW).

Im vorliegenden Fall sind die baulichen und sonstigen Nutzungen, die mit dem satzungsgemäßen Beschluss der 2. Änderung des BP TÜ 246 festgesetzt worden sind, planungsrechtlich als Ist-Zustand zugrunde zu legen.

Die grundsätzliche Bedeutung des Plangebietes für die Schutzgüter wird nachfolgend wiedergegeben. Die Texte sind in Teilen dem Umweltbericht in der Begründung zum Bebauungsplan TÜ 246 / 2. Änderung entnommen.

Vorab erfolgt eine kurze Charakterisierung des Plangebietes und der drei Änderungsbereiche.

PLANGEBIET BP TÜ 246

Das Plangebiet befindet sich am Westrand der Ville, im südlichen Teil des parallel zur Erftniederung in Südost-Nordwest-Richtung verlaufenden ehemaligen und zwischenzeitlich rekultivierten Braunkohleabbaugebietes Frechen. Die entstandenen Folgelandschaften wurden entsprechend den Vorgaben des Abschlussbetriebsplanes und der geforderten Ausgleichsflächen zum Bebauungsplan TÜ 246 hergerichtet.

Geprägt wird das Plangebiet durch großmaßstäbliche Betriebsflächen und Gebäude bereits angesiedelter Unternehmen, Baustellenbereiche sowie landwirtschaftliche Flächen. Abwechslungsreich gestaltete Grünflächen und vernetzende Grünkorridore strukturieren das Gelände und binden es in die Umgebung ein. Bereits vor Realisierung der gewerblichen Bauflächen wurde das Gebiet mit reichhaltig gegliederten Mulden eingefasst (ca. 30 m breit, flache Böschungen, Stauden sowie Bäume und Sträucher, z. B. Erlen, Schneeball, Feldahorn, Hainbuche). Zudem durchquert eine ca. 15 - 20 Jahre alte Baumhecke (mit Salweide, Stieleiche, Traubenkirsche, Hartriegel etc.) das Plangebiet.

ÄNDERUNGSBEREICH 1

Im Nordwesten des Plangebietes sieht das städtebauliche Gesamtkonzept ein rechteckiges, ca. 8,6 ha großes Gl#-Gebiet vor, das allseits von Grünflächen umgeben ist und bislang überwiegend ackerbaulich genutzt wird.

Hier sind nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes lediglich Gewerbebetriebe zulässig, deren gewerbliche Emissionen ein bestimmtes Maß nicht überschreiten (Emissionskontingente). Die Geigerstraße schließt dieses geplante Industriegebiet bereits an die Haupterschließung des Gewerbe - und Industriegebiet Ville, die Röntgen- sowie Heisenbergstraße, an.

ÄNDERUNGSBEREICH 2

Die so genannte "Planstraße I" ist im rechtskräftigen Bebauungsplan nur als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Diese zweigt als Sackgasse von der Röntgenstraße ab und dient der Erschließung der rückwärtigen Grundstücksteile. Dort und entlang der Geigerstraße haben sich bereits Gewerbebetriebe angesiedelt. Die noch zu vermarktenden Gewerbeflächen an der Planstraße I liegen brach. Am südlichen Rand des Änderungsbereiches befindet sich an der Grenze zum Gewerbegebiet Türnich 2 eine markante Baumhecke, die aber durch die veränderte Straßenführung nicht in Anspruch genommen wird.

ÄNDERUNGSBEREICH 3

Dieser beinhaltet gemäß den Planungsaussagen des BP TÜ 246 / 2. Änderung sowohl gewerblich nutzbare Flächen als auch öffentliche, als Wald zu gestaltende Grünflächen am Ostrand des Bebauungsplangebietes (M3), die sich keilartig in die ausgewiesenen Gl-Flächen hineinschieben. Die GI-Flächen stellen in Teilbereichen bereits vorhandenes Betriebsgelände dar, welches im Änderungsbereich allerdings im wesentlichen durch Grünanlagen charakterisiert wird. Verbleibende Bereiche werden von Brache und Ackerflächen eingenommen. Ein landwirtschaftlich genutzter Wirtschaftsweg mit Entwässerungsgraben und begleitendem Gehölzstreifen (Sträucher, einzelne Bäume) befindet sich zwischen dem PLUS-Betriebsgelände und der nach Osten abknickenden Röntgenstraße. Eine ökologisch wirksame Grünverbindung wird durch eine textliche Festsetzung sichergestellt, wonach im Industriegebiet GI* eine zusammenhängende Fläche von mindestens 8.000 m² Größe in direkter Verbindung zu den angrenzenden Grünflächen herzustellen ist (Pflanzflächen auf privatem Betriebsgelände).

SCHUTZGUT MENSCHEN, EINSCHLIESSLICH DER MENSCHLICHEN GESUNDHEIT Beschreibung und Bewertung

Das Plangebiet, das im Süden an ein vorhandenes Industrie- und Gewerbegebiet angrenzt, beinhaltet in überwiegendem Maße vergleichbare Nutzungen gemäß den Ausführungen der textlichen Festsetzungen; Wohnbebauungen sind nicht zulässig. Die Betriebsansiedlung ist bereits in großem Maße erfolgt, die landwirtschaftliche Flächennutzung infolge der weiteren gewerblichen Erschließung und Bebauung auf verbleibende Restflächen zurückgedrängt. Verkehrliche Vorbelastungen gehen von schon existierenden Straßen und der weiter im Süden verlaufenden B 264 aus. Des Weiteren ergeben sich gebietsspezifische Belastungen durch die bestehenden Gewerbebetriebe. Somit sind die Voraussetzungen für die Wohnund Lebensqualität der Menschen im Plangebiet und unmittelbar angrenzend höchstens von mittlerem Wert.

SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT Beschreibung und Bewertung

Aufgrund der geplanten - und in Teilen schon bestehenden - nahezu vollständigen Versiegelung im Bereich der Gewerbestandorte und Verkehrsflächen ist zumindest dort von naturfernen Pflanzenstandorten und Tierlebensräumen auszugehen, zumal diese Biotope darüber hinaus nutzungsbedingten Einflüssen unterworfen sind (verkehrliche Emissionen,

Begehen, Befahren o.ä.). Auch die Randbereiche der gewerblichen Grundstücke, auf denen zwar gemäß den Festsetzungen Grünflächen (mit Einzelbäumen, Sträuchern, Staudensäumen) entstehen, haben eher eine untergeordnete ökologische Bedeutung und wirken sich kaum positiv auf die Lebensvoraussetzungen für Pflanzen und Tiere aus. Art und Maß der baulichen Nutzung liefern die Voraussetzungen dafür, dass sich ein Tierartenspektrum eingestellt, welches überwiegend durch anpassungsfähige und weit verbreitete Arten gekennzeichnet ist.

Im Hinblick auf einen möglichen Biotopverbund lassen sich aufgrund der vorgesehenen Nutzung des Planungsgebietes Vegetationsflächen mit derartigen Funktionen dort ableiten, wo breite Grünstreifen das Gewerbe- und Indstriegebiet durchziehen und gleichsam Anschluss an bestehende Grünstrukturen haben. Insgesamt weist das Planungsgebiet aus naturschutzfachlicher Sicht keine herausragenden Pflanzenstandorte bzw. Tierlebensräume auf. Artenschutzrechtlich relevante Arten sind aufgrund der geringen oder fehlenden Naturnähe des Bestandes nach gutachterlicher Einschätzung nicht zu erwarten. Hinweise hierauf liegen nicht vor. Schutzgebiete oder –objekte sind im Plangebiet nicht vorhanden.

SCHUTZGUT BODEN

Beschreibung und Bewertung

Bei den anstehenden Böden des Plangebietes handelt es sich um Neuböden, die im Zuge der Rekultivierung des Braunkohlentagebaus künstlich aufgetragen wurden. Natürlich anstehende Böden kommen nicht vor. Erhebliche Veränderungen der bestehenden Bodenverhältnisse und -funktionen sind innerhalb der Gewerbegebiets- sowie im Bereich der Verkehrsflächen gegeben. Der Versiegelungsgrad kann dort 80 % bzw. nahezu 100 % betragen. Die Böden stellen im naturschutzfachlichen Sinne durchweg Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung dar.

SCHUTZGUT WASSER

Beschreibung und Bewertung

Der Grundwasserspiegel im Plangebiet ist durch den Braunkohlebergbau stark verändert. Die Grundwasserneubildung wird durch den hohen Versiegelungsgrad erheblich eingeschränkt, zumal nur weniger verschmutztes Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen), gegebenenfalls nach geeigneter Behandlung, vor Ort zur Versickerung gebracht werden kann. Andererseits wird dadurch das Gefährdungspotential für das Grundwasser beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Treibstoffe, Schmierstoffe, Reinigungsflüssigkeiten, sonstige Einsatzstoffe in der Produktion) verringert. Ansonsten wird das Niederschlagswasser der Mischwasserkanalisation zugeführt.

Das Plangebiet liegt nicht in einer Wasserschutzzone. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

SCHUTZGUT LUFT / KLIMA

Beschreibung und Bewertung

Das örtliche Kleinklima wird überwiegend durch die umgebende windoffene Bördelandschaft und die klimatischen Auswirkungen der umgebenden Siedungsbereiche gekennzeichnet. Die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse sind typisch. Sie weisen keine herausragenden Funktionen auf, sondern sind ortsüblich und damit allgemeiner Natur. Im Bereich der B 264 ist von Vorbelastungen durch die verkehrsabhängigen Schadstoffimmissionen auszugehen. Insgesamt betrachtet ist das Plangebiet von geringer Bedeutung für das Lokalklima.

SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Beschreibung und Bewertung

Das Plangebiet ist Bestandteil eines großflächigen Industrie- und Gewerbestandortes, dessen Erscheinungsbild von unterschiedlichen Baukörpern, Lager- und Platzflächen bestimmt wird. Diesem wertmindernden Einfluss wirken in günstiger Weise die Grünstrukturen innerhalb und am Rand des Gebietes entgegen, welche die Einsehbarkeit und Wahrnehmbarkeit von außen mindern.

Die Freiflächen nördlich des Plangebietes sind an den Bedürfnissen einer intensiven Landwirtschaft ausgerichtet. Vereinzelte Waldflächen und lineare Gehölzpflanzungen gliedern den Raum. Störende Verkehrsemissionen werden durch die B 264 verursacht. Aufgrund der nutzungsbedingten Gegebenheiten bzw. Einflüsse und der planungsrechtlichen Vorgaben sind die ästhetischen Qualitäten des Plangebietes von allgemeiner Art. Eine besondere Eignung für die Erholungsnutzung ist nicht gegeben.

KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER

Beschreibung und Bewertung

Im Plangebiet sind keine Denkmale und Bodendenkmale vorhanden. Die ursprünglich vorhandenen Bodenschätze wurden bereits abgebaut. Die Gewerbegebietsflächen haben keine Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft.

WECHSELWIRKUNG ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN

Wechselwirkungen sind alle denkbaren und strukturellen Beziehungen zwischen den obengenannten Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektwirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Bestehende Wechselwirkungen werden im Rahmen der Erfassung der einzelnen Schutzgüter beschrieben. Dieser Vorgehensweise liegt ein Umweltbegriff zugrunde, der die Umwelt nicht als Summe der einzelnen Schutzgüter, sondern ganzheitlich versteht.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.2.1 Belange des Umweltschutzes

AUSWIRKUNGEN AUF TIERE, PFLANZEN, BODEN, WASSER, LUFT, KLIMA UND DAS WIRKUNGSGEFÜGE ZWISCHEN IHNEN SOWIE DIE LANDSCHAFT UND DIE BIOLOGISCHE VIELFALT (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Im Rahmen der Umweltprüfung ist die Betroffenheit insbesondere der in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB aufgeführten Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu untersuchen und zu bewerten. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass mit den geplanten Änderungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes die städtebauliche Grundkonzeption nicht in Frage gestellt wird. Das Plangebiet bleibt hinsichtlich Lage und Abgrenzung bestehen. Grundsätzlich andere Bau und Nutzungsmöglichkeiten sind auszuschließen. Beabsichtigt ist eine Flächenumwidmung, die innerhalb der bereits als GE- oder GI-Gebiet ausgewiesenen Bereiche die Erschließung, den Zuschnitt bzw. die Größe der überbaubaren Grundstücksflächen verändert. Dies erfolgt in Teilen zu Lasten der am Ostrand festgesetzten öffentlichen Grünfläche M3, ohne aber deren funktionale Zielsetzung in Frage zu stellen. Der im Plan gekennzeichnete Grünflächenanteil vermindert sich hierbei um ca. 0,5 ha. Der Verlust wird bei der Neuberechnung des Ausgleichsbedarfs berücksichtigt (siehe Kapitel 2.2.2).

Die in Kapitel 1.1 beschriebenen Änderungen verbindlicher Bebauungsplaninhalte haben zwar Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft / Klima und Landschaftsbild. Diese sind aber als Modifizierung der bereits mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan einhergehenden Auswirkungen anzusehen. Die zu berücksichtigenden Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB erfahren durch die geplanten Änderungsfestsetzungen keine grundlegend neuen oder verstärkten Auswirkungen.

ERHALTUNGSZIELE UND SCHUTZZWECK DER GEBIETE VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG UND DER EUROPÄISCHEN VOGELSCHUTZGEBIETE IM SINNE DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b) BauGB)

Im Plangebiet und in seiner unmittelbaren Umgebung sind keine Gebiete des Europäischen Netzes "Natura 2000" vorhanden. Auswirkungen auf derartige Bereiche sind auch im Zuge der Realisierung der Planänderungen nicht zu erwarten.

UMWELTBEZOGENE AUSWIRKUNGEN AUF DEN MENSCHEN UND SEINE GESUNDHEIT SOWIE DIE BEVÖLKERUNG INSGESAMT (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Der Bebauungsplan TÜ 246 setzt die Möglichkeit der Ausweitung vorhandener Gewerbeund Industrieansiedlungsfläche nördlich der B 264 planungsrechtlich fest. Die
zurückliegenden Änderungen dieser Bebauungsplanung haben daran grundlegend nichts
geändert. Auch die 3. Änderung hält die Art der geplanten Nutzung im B-Plangebiet
prinzipiell aufrecht. Der Gebietscharakter wird erhalten. Auch wird weiterhin vorausgesetzt,
dass es aufgrund der räumlichen Lage des Plangebietes, der Auflagen zum
Immissionsschutz und der Einschränkungen bei der Auswahl der zulässigen Nutzungen nicht
zu einer spürbaren Beeinträchtigung von Wohnnutzungen (z. B. bestehenden
Betriebswohnungen) bzw. nächstgelegenen Wohngebieten (Wohnbebauung "Am Fuchskaul"
am Ortsrand Türnichs) kommt. Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden
gewahrt.

UMWELTBEZOGENE AUSWIRKUNGEN AUF KULTURGÜTER UND SONSTIGE SACHGÜTER (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden nicht hervorgerufen.

VERMEIDUNG VON EMISSIONEN SOWIE DER SACHGERECHTE UMGANG MIT ABFÄLLEN UND ABWÄSSERN (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

Die Planänderungen erfolgen unter Beachtung der weiterhin geltenden Regelungen und konkreter Maßgaben zum geltenden Bebauungsplan, die sicherstellen, dass keine Störungen aus dem Gewerbe- und Industriegebiet auf benachbarte Wohnnutzungen ausgehen.

Hierzu zählen:

- · der Abstandserlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998
- · der Ausschluss von Anlagen, von denen im besonderen Maße störende Gerüche ausgehen können
- Emissionskontingente für Industriegebietsflächen bezüglich konkreter Immissionsorte Das Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung innerhalb des B-Plangebietes wird aufrechterhalten (Versickerung vor Ort oder Einleitung je nach Gebietskategorie bzw. Herkunft des anfallenden Oberflächenwassers und im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde sowie den kommunalen Abwasserbetrieben).

NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN SOWIE DIE SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Aussagen hierzu liegen nicht vor.

Zur Minderung des Aufheizungseffektes sollten, soweit möglich, Flachdächer mit Dachbegrünung versehen werden und an den Fassaden der Gebäude Rank- bzw. Kletterpflanzen angepflanzt werden.

DARSTELLUNG VON LANDSCHAFTSPLÄNEN SOWIE VON SONSTIGEN PLÄNEN, INSBESONDERE DES WASSER-, ABFALL- UND IMMISSIONSSCHUTZRECHTES (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Grundsätzlich sind die Inhalte der in Kapitel 1.2 genannten Fachgesetze und -pläne zu berücksichtigen.

ERHALTUNG DER BESTMÖGLICHEN LUFTQUALITÄT IN GEBIETEN, IN DENEN DIE DURCH RECHTSVERORDNUNG ZUR ERFÜLLUNG VON BINDENDEN BESCHLÜSSEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FESTGELEGTEN IMMISSIONSGRENZWERTE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches eines bestehenden oder zu verabschiedenden Luftreinhalteplans.

WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN EINZELNEN BELANGEN DES UMWELTSCHUTZES NACH DEN BUCHSTABEN a), c) UND d) (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Wechselwirkungen, die über die bereits bei den einzelnen Schutzgütern berücksichtigten Funktionszusammenhänge hinausgehen, ergeben sich nicht. Eine Verstärkung der Auswirkungen durch sich gegenseitig in negativer Weise beeinflussende Wirkungen ist nicht zu erwarten.

2.2.2 Naturschutzfachliche Eingriffsermittlung

Von der Planung gehen Wirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild aus, die einen Eingriff im Sinne des § 4 LG NW verursachen und somit Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen hervorrufen.

Zum Zweck der Umweltvorsorge und aufgrund des so genannten Vermeidungsgebotes gemäß § 4a LG NW ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Umweltauswirkungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder auf andere Weise zu kompensieren. Die Abhandlung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung hat im vorliegenden Fall – und bezogen auf die Änderungsbereiche - die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 246 / 2. Änderung als Bestandsgrundlage zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des Eingriffs- und Kompensationsumfanges wird das im Landschaftspflegerischen Begleitplan zur 2. Änderung des BP TÜ 246 angewandte Verfahren herangezogen und somit ein Gleichklang bei der Beurteilung des Eingriffs und der Ableitung des Ausgleichsbedarfs gewährleistet (siehe unten).

Aus den geplanten Modifizierungen der bestehenden Planungsinhalte ergibt sich keine zwingende Notwendigkeit, die grundlegende Beurteilung der Beeinträchtigungen von Anlage Naturhaushalt und Landschaftsbild zu verändern. Zusätzliche bzw. vollkommen veränderte Eingriffswirkungen ergeben sich nicht. Somit gelten die Ausführungen bislang erstellter landschaftspflegerischer Fachbeiträge zu den unterschiedlichen Planungsständen des Bebauungsplanes BP TÜ 246, insbesondere jene zum ursprünglichen Bebauungsplan.

Die beabsichtigten Änderungen sind in Kapitel 1.1 kurz umrissen und umfassen, wie schon auf der Grundlage des bislang noch geltenden Bebauungsplanes, Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen mit den entsprechenden Konsequenzen für die jeweils betroffenen biotischen und abiotischen Faktoren des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild.

Von den eingriffsrelevanten Wirkungen gehen die im Kapitel 2.2.1 beschriebenen Veränderungen aus, unter Einbeziehung der in Kapitel 2.4 zusammengefassten Möglichkeiten der Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Landschaftspflegerische Maßnahmen zum Schutz, zur Gestaltung oder Kompensation zielen generell darauf ab, dass nach Beendigung des Eingriffs die beeinträchtigten Funktionen wiederhergestellt sind und keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben sowie das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Sie orientieren sich einerseits an den Zielen und Grundsätzen für Naturschutz und Landschaftspflege (§ 1 und § 2 LG NW) sowie den Vorgaben und Leitbildern der örtlichen Landschaftsplanung. Im vorliegenden Fall war und ist darüber hinaus die Anlage eines das B-Plangebiet durchziehenden wie auch umfassenden Netzes von Vegetationsstrukturen wesentliches Ziel der Bebauungsplanung. Diese Maßgabe hat weiterhin Bestand, obwohl es im Vergleich zur bisherigen Planung im Änderungsbereich

3 zu einer Reduzierung der geplanten waldartig herzustellenden Grünfläche M3 kommt. Die Festsetzung privater Grünflächen in dem GI*- wie auch GI**-Gebiet und in Randlage zur M3-Fläche steht dieser Veränderung aber positiv gegenüber und bewirkt, dass auch innerhalb des Plangebietes Grünverbindungen aufrechterhalten bzw. verstärkt werden können. Außerhalb liegende Ausgleichsflächen tragen im Nahbereich der Eingriffsfläche unverändert zur Gesamtkompensation bei.

NACHWEIS DES AUSGLEICHS

Da die Eingriffsbewertung zum Ursprungsplan in ihren Grundzügen weiterhin Gültigkeit hat, ist aufgrund der beabsichtigten Planänderungen lediglich eine bilanzierungstechnische Anpassung erforderlich. Hierzu wird auf das bereits zur 2. Änderung angewandte Bewertungsverfahren zurückgegriffen. Es entspricht in den Grundzügen dem Verfahren nach FROELICH & SPORBECK 1991: Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen. Ziel ist die Ermittlung eines Kompensationswertes (Überhang oder Bedarf), der sich aus der Inwertsetzung von Flächen und dem wertmäßigen Vergleich der bislang noch geltenden Planungsinhalte mit den vorgesehenen Planungsinhalten resultiert.

Dies wird separat für alle Änderungsbereiche durchgeführt und in den nachfolgenden Tabellen aufgezeigt:

Flächen- Wertpunkte Flächen- anrechen- anrechen- Kompensakategorie änderung barer Anteil barer Anteil tionswert

(in ha) (in %) (in ha) (2. x 5.) 1. 2. 3. 4. 5. 6. 6,22 0,0850 100 0,0850 0,5287 6,00 -0,0850 15 -0,0057 -0,0340

Bilanz 0,0000 0,4947

Der anrechenbare Kompensationswert erhöht sich um 0,4947 Wertpunkte.

- Verzicht auf die bisherige Ringerschließung Industriegebiet (GI)

Anderungsbereich 1:

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

- Verlängerung der vorhandenen Geigerstraße und Neubau eines Wendeplatzes

Im Hinblick auf den Änderungsbereich 1 vermindert sich der Kompensationsbedarf, was einer Fläche von ca. 0,069 ha bei einer waldartigen Bepflanzung auf Acker entsprechen würde.

Flächen- Wertpunkte Flächen- anrechen- kompensakategorie änderung barer Anteil barer Anteil tionswert

(in ha) (in %) (in ha) (2. x 5.) 1. 2. 3. 4. 5. 6. 6,22 -0,1387 100 -0,1387 -0,8627 6,00 0,1387 15 0,0092 0,0555

Der anrechenbare Kompensationswert vermindert sich um 0,8072 Wertpunkte.

Öffentliche Straßenverkehrsfläche Gewerbegebiet (GE)

Bilanz 0,0000 -0,8072

Änderungsbereich 2

- Festsetzung der bisher privaten Erschließungsanlage als öffentliche Straßenverkehrsfläche - geringfügige Aufweitung der Verkehrsfläche

Im Hinblick auf den Änderungsbereich 2 erhöht sich der Kompensationsbedarf, was einer Fläche von ca. 0,113 ha bei einer waldartigen Bepflanzung auf Acker entsprechen würde.

Flächen- Wertpunkte Flächen- anrechen- anrechen- Kompensakategorie änderung barer Anteil barer Anteil tionswert

(in ha) (in %) (in ha) (2. x 5.)
1. 2. 3. 4. 5. 6.
6,22 0,5180 100 0,5180 3,2220
6,22 -0,5830 100 -0,5830 -3,6263
15,63 0,5830 100 0,5830 9,1123
15,63 -0,5180 100 -0,5180 -8,0963
Bilanz 0,0000 0,6116

Der anrechenbare Kompensationswert erhöht sich um 0,6116 Wertpunkte.

Industriegebiet

(GI)

Öffentliche

Grünfläche

- Ausdehnung der GI-Flächen nach Süden zu Lasten des "grünen Keils" - Verzicht auf überbaubare Grundstücksflächen an der Röntgenstraße private Pflanzfläche m5 im GI**

Änderungsbereich 3

Im Hinblick auf den Änderungsbereich 3 vermindert sich der Kompensationsbedarf, was einer Fläche von ca. 0,086 ha bei einer waldartigen Bepflanzung auf Acker entsprechen würde. In der Gesamtbilanz erhöht sich der anrechenbare Kompensationsbedarf um 0,2991 Wertpunkte. Im Hinblick auf alle Änderungsbereiche vermindert sich somit der Kompensationsbedarf. Bei einer waldartigen Bepflanzung auf Acker entspricht dies einer Fläche von ca. 0,042 ha (420 m²). Somit resultiert aus den Modifizierungen bisheriger Planinhalte im Rahmen der dritten Planänderung kein zusätzlicher externer Kompensationsbedarf.

2.2.3 Artenschutzrechtlich relevante Arten

Nach dem Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind die artenschutzrechtlichen Belange beim Eingriffen in die Natur durch Vorhaben zu prüfen, um erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Tier- und Pflanzenarten frühzeitig zu vermeiden und die ökologische Funktionalität der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten weiterhin zu erfüllen. Gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG sind alle im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden oder potenziell möglichen artenschutzrechtlich relevanten Arten (also Arten des Anhang IV, FFH-RL und europäische Vogelarten) zu betrachten und der Einfluss des Vorhabens hinsichtlich der Verbote nach § 42 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen. Wegen der Sachnähe wird der flächenbezogene Biotopschutz nach § 19 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 4a Abs. 7 LG NW hier mit beurteilt.

Datengrundlage ist neben einer im Sommer 2008 durchgeführten Begehung des Plangebietes die Auswertung des Fachinformationssystems (FIS) des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen). Das FIS berücksichtigt alle "planungsrelevanten" mArten, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 42 und § 19 Abs. 3 BNatSchG zu betrachten sind. Messtischblattweise und bezogen auf die in einem Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen kann eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen artenschutzrechtlich relevanten Arten erstellt werden. Im vorliegenden Fall ist das Rasterblatt 5106 Kerpen (M. 1:25.000) heranzuziehen. Zusätzlich wurde das Biotopkataster NRW auf weitere wertvolle Informationen zu Artenvorkommen geprüft. Jene Arten, die eine artenschutzrechtliche Bedeutung haben, sind im Anhang 5.1 aufgeführt. Es werden Arten der Tiergruppen Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge und Vögel aufgelistet.

EINSCHÄTZUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTEN ARTEN / ARTENGRUPPEN

Auf der Grundlage des § 42 Abs. 5 BNatSchG ist zu prüfen, ob eine Betroffenheit der im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten Arten vorliegt. Hierbei sind folgenden Maßgaben zu berücksichtigen:

§ 42 Abs. 5 BNatSchG:

- "Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird."

§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot des Zugriffs):

- "Es ist verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu

fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören"

- § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
- "Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören"
- § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (in § 42 Abs. 5 BNatSchG nicht benanntes Verbot der Störung während bestimmter Zeiten)
- "Es ist verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören"....

Das vorgenannte Verbot ist dann artenschutzrechtlich relevant,.....

- "...wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert."

Betrachtet werden dabei insbesondere diejenigen Zerstörungen und Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die zu einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der betroffenen Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen im Sinne von z.B. Metapopulation) führen. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedeutet, dass alle Habitatelemente artenschutzrechtlich relevanter Arten mit einzubeziehen sind, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens bzw. während spezieller Ruhephasen für das dauerhafte Überleben essentiell sind. Die Auswirkungen eines Vorhabens sind dann erheblich, wenn der Bestand oder die Verbreitung der Population im räumlichen Zusammenhang nachteilig beeinflusst werden. Wirkungen auf Individuen sind dementsprechend nur dann von Belang, wenn diese Beeinträchtigungen Auswirkungen auf die ökologische Funktion der Lebensstätten der betroffenen Population oder unmittelbar auf die Population selbst haben könnten. Dies ist aber meist nur bei äußerst seltenen Arten bzw. Arten mit ungünstigem oder schlechtem Erhaltungszustand der Fall. Bei den in der Tiergruppe Säuger benannten Fledermausarten handelt es sich überwiegend um so genannte Waldarten, die hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche am stärksten auf den Lebensraum Wald angewiesen sind (Braunes Langohr und Fransenfledermaus - beide Rote Liste NRW: 3, Großer Abendsegler - Rote Liste NRW: I, Wasserfledermaus - Rote Liste NRW: 3). Wochenstuben und Quartiere dieser Fledermäuse finden sich allerdings auch in Gebäuden, als Jagdreviere können ebenso strukturreiche Offenlandlebensräume und Siedlungsbereiche dienen. Letztere werden von der in Nordrhein-Westfalen derzeit als ungefährdet geltenden Zwergfledermaus bevorzugt, die zudem nahezu ausschließlich Gebäude oder Gebäudeteile als Wochenstuben oder Quartiere nutzt. Eine Tötung oder Verletzung der genannten Fledermausarten im Zuge der Realisierung der Planänderungen ist nicht zu erwarten, da nach fachlicher Einschätzung im Baufeld keine potenziellen Lebensstätten, wie Winter- und Sommerquartiere sowie sonstige Verstecke vorliegen. Ein Gebäuden ist nicht vorgesehen. Erhebliche Fledermauslebensräumen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen, sind aufgrund schon bestehender bau oder nutzungsbedingter Vorbelastungen ebenso auszuschließen. Fortpflanzungsund Ruhestätten Fledermäusen werden durch das Vorhaben nicht beschädigt oder zerstört, da, wie oben schon dargelegt, potentielle Quartiere und Verstecke in den Änderungsbereichen nicht betroffen sind und das Plangebiet für die Nahrungssuche nur eingeschränkt nutzbar ist. Die artenschutzrelevanten und für das Rasterblatt aufgelisteten Amphibienarten Gelbbauchunke (Rote Liste NRW: 1N), Kammmolch (Rote Liste NRW: 3), Kleiner Wasserfrosch (Rote Liste NRW: 3) und Springfrosch (Rote Liste NRW: R) werden wegen der erforderlichen, im Plangebiet aber nicht bestehenden Habitatelemente ausgeschlossen.

Während der Begehung wurden Grünfrösche in Kleingewässern (Pfützen, Lachen) festgestellt.

Obgleich geeignete Laichgewässer bzw. Landhabitate fehlen, ist ein Vorkommen von wandernden Kreuz- (Rote Liste NRW: 3) und Wechselkröten (Rote Liste NRW: 2) nicht unwahrscheinlich, zumal letztere im umliegenden Marienfeld vorkommen. Im Hinblick auf die Amphibienvorkommen wird das Vorliegen eines Verbotstatbestandes ausgeschlossen. Laichgewässer (Fortpflanzungsstätten) sowie als Ruhestätten dienende Habitatelemente im Nahbereich der Gewässer werden nicht beansprucht. Gefährdungen bzw. Störungen sind nicht erkennbar. Eine Tötung von Individuen während der Wanderungen ist unter Beachtung von Bauzeiten oder Einbeziehung von geeigneten Schutzmaßnahmen auszuschließen. Eventuell bestehende Wechselbeziehungen zwischen Laichgewässern- und Landlebensräumen werden dauerhaft nicht unterbunden; dazu trägt das geplante Netz von Grünkorridoren innerhalb des Plangebietes bei. LANUV-Angaben zur Gruppe der Reptilien beziehen sich auf die in Nordrhein-Westfalen als stark gefährdet eingestufte Zauneidechse (Rote Liste NRW: 2). Sie bewohnt reich strukturierte und vielfältige Offenlandlebensräume wie auch bestimmte Sekundärbiotope (z. B. Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen). Eine Relevanz für die Planänderungen wird nicht angenommen, da im Plangebiet die Lebensraumansprüche nicht erfüllt werden. In Folge des Vorhabens werden somit weder Reproduktionsstätten noch sonstige Teillebensräume in Anspruch genommen, so dass eine Tötung oder Beschädigung der adulten Tiere bzw. der Eier und Jungtiere ausgeschlossen werden kann. Hinsichtlich der Artengruppe der Schmetterlinge bestehen zwar laut Naturschutz-Fachinformationssystem des LANUV für den streng geschützten Nachtkerzen-Schwärmer (Rote Liste NRW: 2) ebenso Nachweise ab 1990. Die Tierart bevorzugt aber sonnig-warme, feuchte Lebensräume, die im Eingriffsbereich auszuschließen sind.

Ein als "wertvoll für Schmetterlinge" eingestufter Wiesenbereich der Biotopkatasterfläche BKbefindet sich nicht im Wirkungsbereich der Planänderungen. fachgutachterlicher Einschätzung wird bezüglich der zu berücksichtigenden Europäischer Vogelarten aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und Nutzungseinflüsse vor Ort überwiegend von Vorkommen landesweit ungefährdeter ubiquitärer Arten ausgegangen. Hinsichtlich der im Anhang aufgelisteten Vogelarten war während der Begehung die besonders geschützte Rauchschwalbe (Rote Liste NRW: 3) nachzuweisen. Ferner wurde der Hausrotschwanz festgestellt. Grundsätzlich kann im Zuge der Vorhabenumsetzung eine Tötung oder Verletzung von Vogelarten bzw. deren Eier oder Jungtiere durch eine an Nistzeiten angepasste Baufeldfreimachung (Roden von Gehölzen oder Abschieben der Vegetationsschicht außerhalb des Brutgeschehens1 verhindert werden. Durch diese Regelung wird eine Zerstörung belegter Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten und eine Ansiedlung von Vogelarten im Baufeld verhindert. Vorkommen von Vogelarten, die regelmäßig an gleicher Stelle nisten (z.B. traditionelle Greifvogelhorste) werden ausgeschlossen. Ein Verbot der Störung während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 liegt dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Diese Art der Beeinträchtigung betrifft insbesondere die in einem Vorhabenbereich brütenden und störungsempfindlichen Vögel. Im vorliegenden Fall wird aber davon ausgegangen, dass derartige Vorkommen wegen der schon jetzt bestehenden Nutzungseinflüsse eher auszuschließen sind. Zu einer wesentlichen Änderung der Störungssituation durch die zukünftige gewerblich-industrielle Nutzung wird es nicht kommen.

In der **Gesamtschau** wird davon ausgegangen, dass die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden und somit nach § 42 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen das Verbot des § 42 Abs. 1 Nr: 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt.

Das Ausbleiben des Eintritts eines Verbotstatbestandes ist vornehmlich auf das Fehlen geeigneter Lebensstätten und die bestehende Vorbelastung (Flächennutzung, Baustellenbetrieb, Kfz-Verkehr und Emissionen) zurückzuführen, die ein Vorkommen im B-Plangebiet an sich ausschließen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind bei allen Tiergruppen nicht notwendig. Ein Ausnahmeverfahren nach § 43 Abs. 8 BNatSchG ist nicht erforderlich. Eine Unzulässigkeit nach § 19 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 4a Abs. 7 LG NW ist nicht erkennbar, da keine unersetzbaren Lebensstätten zerstört werden oder zudem im Umfeld noch genügend Räume mit gleicher Qualität zur Verfügung stehen.

¹ Bezüglich der berücksichtigten planungsrelevanten Vogelarten kann von folgenden Zeiträumen ausgegangen werden:

Mitte April bis Ende Juli bei Gehölzbewohnern, Mitte März bis Anfang Juni bei Offenlandarten (Quelle: Südbeck et. al. 2005)

2.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Planung betrifft den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes TÜ 246 / 2. Änderung. Mit dem Verzicht auf die Umwidmung von Flächen innerhalb der drei Änderungsbereiche ergibt sich keine grundlegend andere Situation im Plangebiet. Bei Zugrundelegung der Beurteilung der bisherigen Planinhalte in den benannten Bereichen und der an die Änderungen geknüpften Zielsetzungen wird aber deutlich, dass eine Nichtanpassung der Gewerbegrundstücke an die veränderten Standortanforderungen der anzusiedelnden Betriebe (Grundstückszuschnitt, -größe, Erschließung) die Sicherung und Weiterentwicklung des Industrie- und Gewerbegebietes als Grundlage für eine dauerhafte Arbeitsplatzversorgung in der Region einschränken würde. Andererseits trüge der Verzicht auf die Umplanung im Anderungsbereich 3 dazu bei, dass der am Ostrand des Geltungsbereiches des BP TÜ 246 vorgesehene waldartig zu gestaltende Grünstreifen (M3) in dem bisherigen Umfang erhalten bliebe und weiterhin ein Ausläufer dieser Fläche in das GI-Gebiet hineinragen würde. Hinzuweisen ist aber in diesem Zusammenhang darauf, dass die angestrebte optimale Ausgestaltung der Standortqualität im Änderungsbereich 3 verknüpft wird mit der Festsetzung privater Pflanzflächen m4 (Versickerungsmulden, Extensivrasen, Hochstammpflanzungen) und m5 (waldartige Gehölzpflanzung in Anlehnung an M3).

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

arundlegender Weise tragen die planungsrechtlich zu berücksichtigenden Umweltstandards und Regelwerke zur Umweltvorsorge bei. Neben den grundsätzlichen Aussagen in § 1a Abs. 2 BauGB (z. B. sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung von Bodenversiegelungen, Nachverdichtung) sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante die Bebauungsplanänderung auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Planungsinhalte bzw. -festsetzungen, die schon im Hinblick auf den rechtskräftigen B-Plan Gültigkeit haben und zur Vermeidung, Minderung sowie zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen beitragen, werden nachfolgend zusammengefasst:

Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung

- Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit o Unterbindung unzulässiger Immissionen (z.B. Lärm) während der konkreten Umsetzung der Bebauungsplaninhalte (Baustellenverkehr o.ä.) oder des späteren Betriebs gemäß der entsprechenden Richtlinien oder Verordnungen (Stichworte: Emissionskontingente, Abstandserlass, Ausschluss von bestimmten Anlagen)
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt o Beanspruchung von Flächen, die unter ökologischen Gesichtspunkten eher geringwertig einzuordnen sind (Inanspruchnahme ehemaliger Tagebauflächen)
- o übliche Vorkehrungen zum Baum-/ Stammschutz nach Erfordernis
- o Anlage von Vegetationsflächen gem. Festsetzungen des B-Planes zur Einbindung der Maßnahmen in die Landschaft

- Schutzgut Boden
- Beschränkung der Überbauung und Versieglung auf das unbedingt erforderliche Maß durch eine Begrenzung der GRZ
- o fachgerechte Behandlung des Oberbodens nach DIN 18915 und 18300
- Schutzgut Wasser
- o Überwiegend ortsnahe Versickerung von geeignetem Oberflächenwasser
- Schutzgut Landschaft
- o Anlage von Vegetationsflächen gem. Festsetzungen des B-Planes zur Strukturierung des überplanten Bereiches und Einbindung der Bebauung gemäß den örtlichen Erfordernissen oder der gestalterischen Zielsetzung
- o Minderung der negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch Begrenzung der Höhenentwicklung bei den geplanten Gewerbebetrieben

Maßnahmen zum Ausgleich

- grünordnerische Maßnahmen innerhalb des Plangebietes gemäß dem städtebaulichen Konzept (Grünkorridore)
- externer Ausgleich (etwa 32 ha) nördlich des Plangebietes auf von der RWE Power bereitgestellten Flächen in Übereinstimmung mit den übergeordneten Zielen der Landschaftsplanung umgesetzt (siehe auch Kapitel 2.2.2).

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vorab ist festzuhalten, dass sich Maß und Intensität der Auswirkungen auf die Umwelt nicht prinzipiell von jenen unterscheiden, die bislang aufgrund der Planinhalte des geltenden Bebauungsplanes zu erwarten waren.

Grundlegende Entscheidungen zum Standort, zum Umfang und Art der Planinhalte wurden bereits in der raumordnerischen Betrachtung und der vorbereitenden Bauleitplanung getroffen. Die Umsetzung des Planes in der vorliegenden Form folgt den planerischen Vorgaben. Im Hinblick auf anderweitig in Betracht kommende Lösungen auf Bebauungsplanebene –hier also konkret Alternativen zu den beabsichtigten Änderungen - könnte die Umsetzung der Planungsziele durchaus in unterschiedlicher Weise erfolgen (Neuordnung und Dimensionierung der bebaubaren Flächen oder zusätzlicher Flächenzugriff). Diesbezüglich zeigt sich aber, dass die geplanten Änderungen unter Umweltgesichtspunkten eine günstige Alternative darstellen, da sie durch die optimierte Flächennutzung eine Ausweitung des Gewerbe- und Industriegebietes über die bisherigen Grenzen hinaus vermeiden und somit eine zusätzliche Inanspruchnahme des Freiraumes unterlassen. Vor diesem Hintergrund ist von einem Ausschluss solcher Alternativen auszugehen, die sich ungünstiger auf die Belange des Umweltschutzes ausgewirkt hätten.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren der Umweltprüfung – Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Hinsichtlich der geplanten Änderungsbereiche beinhaltet der Umweltbericht eineschutzgutbezogene Erfassung der Auswirkungen auf die Bestandssituation sowie eine Bewertung des zu erwartenden Eingriffs in Natur und Landschaft einschließlich der Ermittlung des Kompensationsbedarfs. Das Bewertungsverfahren beruht auf der "Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen" (FROELICH & SPORBECK 1991).

Der Prognosestand ist vergleichsweise gut gefestigt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Risiken hinsichtlich der Voraussagegenauigkeit auftreten werden. Alle erforderlichen Angaben zu Wirkungen oder Erkenntnissen über Wirkungsketten sind vorhanden. Wissenslücken oder besondere Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen bestehen nicht.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen

Mit den geplanten Änderungen sind keine neuen oder zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Grundsätzlich sind weiterhin die Bestimmungen des § 4c BauGB zu beachten, der die Überwachung erheblicher Auswirkungen zum Inhalt hat. Ziel des sogenannten "Monitoring" ist es, erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten, zu überwachen oder frühzeitig zu ermitteln, um unter Umständen Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Da die Umweltauswirkungen weitgehend durch die zulässige Nutzung geprägt sind, werden die Maßnahmen zur Überwachung im Wesentlichen die Überprüfung der Einhaltung der Inhalte der Bebauungsplanung umfassen. Dies betrifft insbesondere die sich aus der Art und dem Maß der geplanten Bebauung resultierenden Beeinträchtigungen bestimmter Umweltbelange. Dies erfolgt über die Kontrollinstrumente der Bauordnung.

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Zur Sicherung und Weiterentwicklung des Gewerbe- und Industriestandortes Kerpen-Türnich soll im Zuge einer 3. Änderung in drei Bereichen des rechtskräftigen B-Planes TÜ 246 / 2. Änderung eine Anpassung der Gewerbegrundstücke an veränderte Standortanforderungen der anzusiedelnden Betriebe vorgenommen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nicht verändert. Alle Änderungen finden innerhalb der Grenzen des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes statt. Das zugrundeliegende städtebauliche Gesamtkonzept wird beibehalten. Die geplanten Änderungen berücksichtigen die Vorgaben übergeordneter Planungen. Für die Planung wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden im vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet, der ebenso die Abhandlung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zur Wahrung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege beinhaltet wie auch die artenschutzrechtliche Relevanz der Bebauungsplanung beleuchtet.

Schutzwürdige oder rechtskräftig geschützte Landschaftsbestandteile sind von den geplanten Änderungen nicht betroffen. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die das Maß der Beeinträchtigung durch den rechtskräftigen Bebauungsplan überschreiten. Schützenswerte Belange der benachbarten Gewerbebebauung sind nicht betroffen.

Als Ausgangslage im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sind die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes TÜ 246 / 2. Änderung anzusehen. Die tatsächlich vorhandene Biotopausstattung erfordert aus der Sicht der Eingriffsregelung keine weitergehende Betrachtung. Die unvermeidbaren und nicht weiter zu mindernden Auswirkungen werden, wie für Eingriffe in Natur und Landschaft gesetzlich vorgeschrieben, durch Maßnahmen zum Ausgleich kompensiert.

Durch die geplante Modifizierung im Änderungsbereich 3 wird zwar der ursprünglich vorgesehene waldartige Gehölzstreifen am Rand des Plangebietes in seiner Breite verringert, ohne aber die landschaftspflegerische Zielsetzung zu entwerten. Hierzu trägt die Festsetzung privater Grünflächen zwischen den bebaubaren Grundstücksflächen bei. Die Grundzüge der externen Ausgleichsmaßnahmen bleiben unverändert.

Eine Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten im Sinne der artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände gemäß § 42 Abs. 1 Nr.1 bis 3 BNatSchG (Tötung oder Verletzung, Störung, Beschädigung Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) bzw. eine Zerstörung der Biotope streng geschützter Arten nach § 19 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 4a Abs. 7 LG NW ist nicht zu erwarten.

Insgesamt werden unter Beachtung aller Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zur Aufwertung beitragenden landschaftspflegerischen Maßnahmen auch mit Realisierung der Planänderungen voraussichtlich keine unzulässigen Auswirkungen auf die Umwelt verursacht. Die

Überwachung der Auswirkungen (Monitoring) ist über die Kontrollinstrumente der Bauordnung gewährleistet. Die Durchführung, Wirksamkeit und Erhaltung der Ausgleichsmaßnahme wird durch Ortsbesichtigung

5 Anhang

5.1 Artenschutzrechtlich relevante Arten für das Messtischblatt 5106

5.2 Hinweis auf Textquellen und Fachgutachten

Der Umweltbericht beinhaltet und basiert auf Textstellen und Angaben folgender Unterlagen:

- -- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan BP TÜ Nr. 246 / 2. Änderung "Gewerbe- / Industriegebiet Ville" (GIB III) im Stadtteil Kerpen Türnich
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Bebauungsplan Nr. 246 Gewerbe- und Industriegebiet Ville (Stadt Kerpen / Rhein-Erft-Kreis) 2. Änderung
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB zum Bebauungsplan BP TÜ Nr. 246 / 3. Änderung "Gewerbe- / Industriegebiet Ville" im Stadtteil Kerpen Türnich
- Stellungnahme zu Teilflächen mit Emissionskontingenten im eingeschränkten Industriegebiet, ADU cologne, Köln 17.09.2008